

**Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung  
für den Masterstudiengang „Governance and Public Policy – Staats-  
wissenschaften“  
an der Universität Passau**

**Vom 5. September 2013**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Governance and Public Policy – Staatswissenschaften“ an der Universität Passau vom 7. Juli 2008 (vABIUP S. 155), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. August 2011 (vABIUP S. 272) wird wie folgt geändert:

1. In der Einleitung wird das Zitat „Art. 43 Abs. 5 Satz 5“ durch das Zitat „Art. 43 Abs. 5 Satz 2“ ersetzt.
2. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Überschrift zu § 38a die Zeile „§ 38b Masterarbeitsmodul“ eingefügt.
3. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 7 wird jeweils die Zahl „25“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „25“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Der Umfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt je nach Wahl der Studierenden 90 bis 95 ECTS-Credits.“

b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr.2 Satz 2 werden die Worte „European Studies“ durch die Worte „European Studies beziehungsweise Europäische Politik“ ersetzt.

bb) Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Masterarbeitsmodul:

Das Masterarbeitsmodul besteht aus folgenden zwei Bestandteilen:

a) - einem Projektkurs zum Anfertigen von Abschlussarbeiten oder  
 - einem Feldforschungsaufenthalt bzw. einem Praktikum im Umfang von mindestens vier Wochen inklusive Vor- und Nachbereitung oder  
 - der Hospitation eines Ober- oder Hauptseminars  
 und

b) der von den Studierenden im vierten Semester anzufertigenden Masterarbeit.“

5. Der Wortlaut von § 5 erhält folgende Fassung:

„Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus den Prüfungsleistungen der Module gemäß § 4 Abs. 6 und §§ 27 ff.“

6. In § 6 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Eine“ gestrichen.

7. In § 8 Abs. 1 wird nach dem Wort „nach“ der Passus „Art. 41 Abs. 2 BayHSchG in Verbindung mit“ eingefügt.

## 8. § 10 wird wie folgt geändert:

## a) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Der Erwerb der ECTS-Credits in den einzelnen Modulen erfolgt durch die erfolgreiche Absolvierung des gesamten Moduls, wobei für die vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen gleichzeitig Noten nach § 19 vergeben werden.“

## b) In Abs. 3 Satz 4 wird das Wort „erkennbar“ durch das Wort „abgrenzbar“ ersetzt.

## c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 1 und 3 werden jeweils die Wörter „der Prüfungsausschuss“ durch die Wörter „die Prüfungskommission“ ersetzt.

bb) In Satz 5 werden die Wörter „vom Prüfungsausschuss“ durch die Wörter „von der Prüfungskommission“ ersetzt.

cc) In Satz 7 werden die Wörter „in den jeweiligen Modulkatalogen“ durch die Wörter „im Modulkatalog“ ersetzt.

## 9. In § 12 Abs. 4 werden die Wörter „Kenntnisse und Fertigkeiten“ durch das Wort „Kompetenzen“ ersetzt.

## 10. Der Wortlaut von § 13 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung finden auf das Studium entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Die darin enthaltenen Schutzfristen sind bei der Berechnung sämtlicher Fristen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Das Gleiche gilt für die Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf die Regelungen zur Elternzeit.“

## 11. § 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„<sup>2</sup>In diesem Fall errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der beiden Prüferbewertungen, wobei eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt und alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen werden. <sup>3</sup>Satz 1 Halbsatz 2 findet bei der Bewertung von Prüfungsleistungen nach § 14a keine Anwendung.“

- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

## 12. § 14a wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„<sup>5</sup>Prüfungsaufgaben, die Bestandteil eines Prüfungsmoduls sind, sind von zwei nach § 7 Abs. 1 bestellten Prüfern oder Prüferinnen zu erstellen.“

- b) Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Das Ergebnis der Prüfung wird von einem der Prüfer oder einer der Prüferinnen festgestellt und dem oder der Studierenden mitgeteilt.“

## 13. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Die Wiederholung muss innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses abgelegt werden, sofern nicht dem Kandidaten oder der Kandidatin wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. <sup>3</sup>Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.“

- bb) Nach Satz 5 werden die folgenden Sätze 6 und 7 angefügt:

„<sup>6</sup>Die Sätze 1 bis 5 finden keine Anwendung auf das Masterarbeitsmodul nach § 38b. <sup>7</sup>Die Wiederholung der Masterarbeit richtet sich nach § 18 Abs. 11.“

b) In Abs. 2 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt.

„<sup>4</sup>Die Sätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf das Masterarbeitsmodul nach § 38b.“

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Von allen bestandenen Prüfungsmodulen, mit Ausnahme des Masterarbeitsmoduls nach § 38b, können entweder zwei Module vollständig oder einzelne Teilprüfungsleistungen daraus einmal freiwillig zur Notenverbesserung wiederholt werden.“

bb) In Satz 3 wird das Wort „erfolgreich“ gestrichen.

14. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „hat“ der Passus „und einen der Nachweise nach § 38b Abs. 1 Buchst. a vorlegt“ eingefügt.

b) In Abs. 4 wird das Wort „in“ durch die Wörter „mit einem inhaltlichen Bezug zu“ ersetzt.

c) In Abs. 10 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „25“ ersetzt.

d) In Abs. 11 wird nach Satz 5 folgender Satz 6 angefügt:

„<sup>6</sup>Im Übrigen gelten Abs. 6 Sätze 1 und 2 sowie 5 bis 7 entsprechend.“

15. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 3 wird nach dem Wort „Teilleistungen“ der Passus „und für die Bildung der Note des Masterarbeitsmoduls findet abweichend von den Sätzen 1 und 2 § 38b Abs. 2 Satz 1 Anwendung“ eingefügt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „und der Note der Masterarbeit“ sowie „oder eine angerechnete Masterarbeit“ gestrichen.

16. § 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn jedes Prüfungsmodul mit mindestens 4,0 benotet, einer der Nachweise nach § 38b Abs. 1 Buchst. a erbracht und 120 ECTS-Credits erworben wurden.“

17. Der Wortlaut von § 21 erhält folgende Fassung:

„Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn mindestens ein Modul endgültig nicht bestanden worden ist.“

18. § 24 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Über das Bestehen der gewählten Prüfungsmodule ist auf Antrag und gegen Vorlage der Nachweise über die erfolgreiche Ablegung sämtlicher zum Bestehen der Masterprüfung nach § 20 Abs. 1 erforderlicher Prüfungsmodule und über die Erbringung einer der in § 38b Abs. 1 Buchst. a genannten Leistungen sowie den Erwerb von mindestens 120 ECTS-Credits ein Zeugnis auszustellen, das die in den einzelnen Modulen erzielten Noten enthält.“

19. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Auf Antrag können auch andere als die in Satz 1 genannten Sprachen gewählt werden, sofern ein entsprechendes Lehrangebot an der Universität Passau vorhanden ist.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.

cc) Nach dem neuen Satz 5 wird folgender Satz 6 angefügt:

„<sup>6</sup>Über einen Antrag nach Satz 2 entscheidet der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission und legt im Einvernehmen mit dem Sprachenzentrum die zu absolvierenden Module fest.“

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Andere Sprachen

		<b>SWS</b>	<b>ECTS-Credits</b>
<b>Modul 1</b>	Grundstufe 1.1	4	5
	Grundstufe 1.2	4	5
<b>Modul 2</b>	Grundstufe 2.1	4	5
	Grundstufe 2.2	4	5
<b>Modul 3</b>	FFA Aufbaustufe 1	4	5
	FFA Aufbaustufe 2	4	5
<b>Modul 4</b>	FFA Hauptstufe 1.1	4	5
	FFA Hauptstufe 1.2	4	5
<b>Modul 5</b>	FFA Hauptstufe 2.1	4	5
	FFA Hauptstufe 2.2	4	5

“

20. Nach § 38a wird folgender § 38b eingefügt:

**„§ 38b**

**Masterarbeitsmodul**

(1) Das Masterarbeitsmodul besteht aus:

a) einer der folgenden Leistungen mit einem Bezug zur Masterarbeit:

**SWS ECTS-Credits**

Einem Projektkurs zum Anfertigen

von Abschlussarbeiten (nachgewiesen durch eine Teilnahmebestätigung des Dozenten oder der Dozentin)	1-2	5
oder		
einem Feldforschungsaufenthalt bzw. einem Praktikum von mindestens vier Wochen (nachgewiesen durch einen zweiseitigen Bericht)		5
oder		
der Hospitation eines Ober- oder Hauptseminars (nachgewiesen durch eine Teilnahmebestätigung des Dozenten oder der Dozentin)	2	5
und		
b) der Masterarbeit nach § 18		25
<hr/>		
<b>Gesamt: 1 Modul</b>	<b>0-2</b>	<b>30</b>

(2) <sup>1</sup>Die Note des Moduls ist die Note der Masterarbeit. <sup>2</sup>Nähere Einzelheiten zu den unter Abs. 1 Buchst. a genannten Leistungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.“

## § 2

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) <sup>1</sup>Abweichend von Abs. 1 findet auf Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkraft-Tretens dieser Satzung bereits im Masterstudiengang „Governance and Public Policy - Staatswissenschaften“ immatrikuliert sind, mit Ausnahme der §§ 4 Abs. 6 Nr. 2, §§ 6, 8, 10, 12 bis 14a, § 15 Abs. 1, Abs. 3 Satz 3 und § 36, weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Governance and Public Policy – Staatswissenschaften“ an der Universität Passau vom 7. Juli 2008 (vABIUP S. 155) in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 4. August 2011 (vABIUP S. 272), Anwendung. <sup>2</sup>Anstelle der in Satz 1 genannten Vorschriften gelten für den in Satz 1 genannten Personenkreis ab Inkrafttreten dieser Änderungssatzung die §§ 4 Abs. 6 Nr. 2, §§ 6, 8, 10, 12 bis 14a, 15 Abs.1 Sätze 1 bis 5 und 7 sowie Abs. 3 Satz 3 und § 36 in der Fassung, die sie durch diese Änderungssatzung erfahren haben. <sup>3</sup>Das Gleiche gilt für § 18 Abs. 11 Satz 6.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 12. Juni 2013 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 3. September 2013, Az.: VII/2.I-10.3940/2013.

Passau, den 5. September 2013

UNIVERSITÄT PASSAU  
Der Präsident

Prof. Dr. Burkhard Freitag

Die Satzung wurde am 5. September 2013 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 5. September 2013 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 5. September 2013.